

Zuweisung der Schaltanlagenmonteur-Lehrlinge an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Burgdorf

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Schaltanlagenmonteure für den beruflichen Unterricht der Gewerblich-industriellen Berufsschule Burgdorf zugewiesen.
2. Schaltanlagenmonteur-Lehrlinge, welche bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

¹⁾ BGS 416.112.